

Aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand im Landkreis Emmendingen erlässt das Landratsamt Ortenaukreis gemäß Art. 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 09. März 2016 in Verbindung mit Art. 14 der Verordnung (EU) 2020/687 in der Fassung vom 17. Dezember 2019 sowie §§ 3 und 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SP-VO) in der Fassung vom 08. Juli 2020 folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **I.**

#### **Amtliche Bekanntmachung**

Am 25.05.2022 wurde in Forchheim, Landkreis Emmendingen bei gehaltenen Schweinen der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) amtlich festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Durch die dort gebildeten Sperrzonen liegen auch Teile des Landkreises Ortenaukreis in der Überwachungszone.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Emmendingen ist auf deren Homepage unter folgendem Link bereitgestellt: <https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen>

### **II.**

#### **Es wird folgende Sperrzone festgelegt:**

Aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand im Landkreis Emmendingen wurde seitens des Landratsamts Emmendingen als Sperrzone eine „Schutzzone“ (vormals Sperrbezirk) mit einem Mindestradius von 3 km und eine „Überwachungszone“ (vormals Beobachtungsgebiet) mit einem Mindestradius von 10 km festgelegt.

Die Sperrzonen sind im folgenden Kartenausschnitt für die Grenze der Schutzzone **rot** und für die Grenze der Überwachungszone **blau** dargestellt.

Die Sperrzone im Landkreis Ortenaukreis wird an den Hauptzufahrtswegen beschildert mit:

- Überwachungszone „Afrikanische Schweinepest – Überwachungszone“

Die **Überwachungszone** (Beobachtungsgebiet) umfasst folgendes Gebiet der Gemarkungen der Gemeinden:

**Gemeindefreies Gebiet Rhinau:**

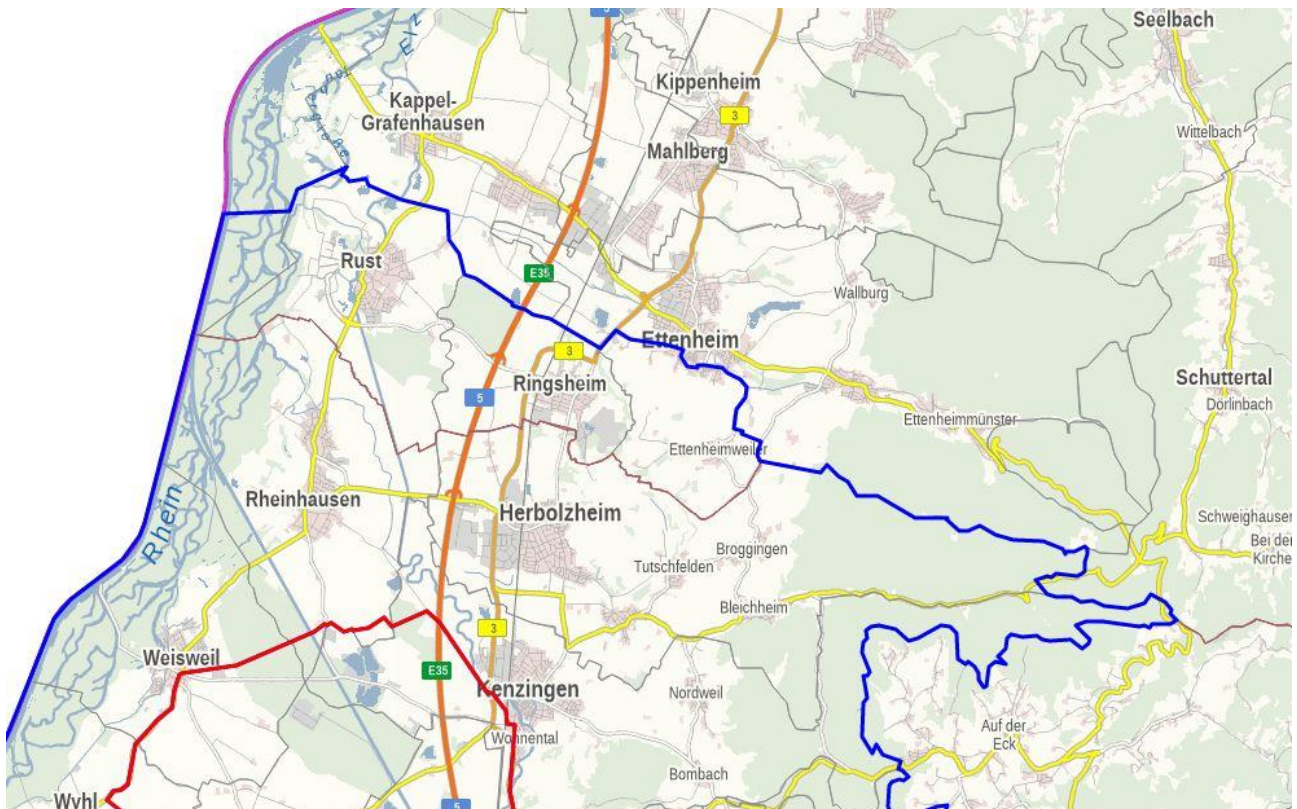
Vom Rhein, franz. Staatsgrenze beim Wehr zwischen Rheinkilometer 256 und 257 in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Rust an der Rappenkopfbrücke.

**Gemeinde Rust**

**Gemeinde Ringsheim**

**Teile der Stadt Ettenheim:**

Von der Gemeindegrenze Ringsheim der B3 in nördliche Richtung folgend, abbiegend in die Freiburger Straße Richtung Ettenheim, dieser folgend bis zur Straße Im Pfaffenbach, dem abzweigenden Fußweg in südliche Richtung folgend bis zur Kahlenberggasse, weiter die Neumannstraße querend entlang dem nördlichen Bogen Im Kretzenbach. Im Weilerberg auf den Mühlenweg, diesem in östliche und anschließend in südliche Richtung folgend. Dem letzten großen Feldweg vor Ettenheimweiler in östliche Richtung über den Riedmühlbach bis zur K5342, dieser in südliche Richtung bis zur Kreisgrenze folgend.



**III.**

**Anordnungen für Schweinehalter in der Überwachungszone**

Hinweis: Eine private Haltung von Schweinen, z.B. Minipigs, gilt auch als Betrieb im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 der SP-VO.

1. Alle Schweinehalter haben dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
  - a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
  - b) täglich die Anzahl der jeweils verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine
  - c) einen signifikanten Rückgang der Produktionsdaten anzuzeigen.
  
2. Alle Schweinehalter haben die Durchführung eines Besuchs eines Amtstierarztes zu dulden und zu unterstützen:
  - a) Dokumentationskontrolle;
  - b) Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Verschleppung oder Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest;
  - c) klinische Untersuchung gehaltener Schweine;
  - d) erforderlichenfalls Entnahme von Proben von Tieren zur Laboruntersuchung und
  - e) weitere tierärztliche Kontrollen.
  
3. Alle Schweinehalter haben ab sofort sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit anderen gehaltenen Tieren (z. B. Hund, Katze, Pferd, Hühner) oder anderen wildlebenden Tieren (z.B. Wildvögel, Wildschweine, Rotwild) in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltung).
  
4. Alle Schweinehalter haben ab sofort
  - a) geeignete funktionstüchtige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten sowie an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebes einzurichten und die Benutzung sicherzustellen;
  - b) tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die den Tier- und Produktionsbereich des Betriebes / der Schweinehaltung besuchen, zu führen;
  - c) sicherzustellen, dass der Tier- und Produktionsbereich des Betriebes / der Schweinehaltung ausschließlich mit Schutzkleidung betreten wird. Die Schutzkleidung muss unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorten abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt werden, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird und
  - d) sicherzustellen, dass das Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standortes gereinigt und desinfiziert wird;
  - e) geeignete Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderen Seuchenvektoren in dem Betrieb und um ihn herum vorzunehmen.

5. Ganze Körperteile oder Teile von toten gehaltenen oder wildlebenden Schweinen aus der Sperrzone dürfen nur nach Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung und ausschließlich zur Verarbeitung oder unschädlichen Beseitigung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verbracht werden. Die unschädliche Beseitigung hat ausschließlich in der ZTN-Süd Warthausen zu erfolgen.
6. Verboten sind folgende Tätigkeiten, einschließlich der Verbringung innerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone), die Schweine und Erzeugnisse davon sowie sonstige Materialien betreffen:
  - a) Verbringung gehaltener Schweine aus Betrieben in der Sperrzone
  - b) Verbringung gehaltener Schweine in Betriebe in der Sperrzone
  - c) Aufstockung von Wildschweinbeständen
  - d) Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Schweinen, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten
  - e) Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen
  - f) Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Schweinen
  - g) ambulante künstliche Besamung gehaltener Schweine
  - h) ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Schweine
  - i) Verbringung von frischem Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen von gehaltenen und wildlebenden Schweinen aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben in der Sperrzone
  - j) Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Schweinen aus Betrieben in der Sperrzone
  - k) Verbringung von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu von gehaltenen Schweine aus Betrieben
  - l) Verbringung von Häuten, Fellen, Wolle und Borsten von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der Sperrzone.

Auf schriftlichen Antrag kann das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung nach Prüfung in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

7. Für die Überwachungszone gilt außerdem:

Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen innerhalb von 7 Tagen seit Festlegung der Überwachungszone nur mit Genehmigung des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung in der Überwachungszone verbracht werden.

8. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone hat
  - ohne Unterbrechung oder Entladen,
  - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
  - unter Meidung der näheren Umgebung schweinehaltenden Betrieben zu erfolgen.
9. Transportmittel und Ausrüstungen für die Verbringung von Schweinen und deren Erzeugnissen innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone müssen
  - so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen sicher verhindert wird
  - unverzüglich nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden, wobei eine angemessene Dokumentation zu erfolgen hat.
10. Probennahmen in schweinehaltenden Betrieben in der Sperrzone, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der ASP auszuschließen oder zu bestätigen, bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.

#### **IV.**

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I., II. sowie III. Nr. 1., Nr. 2. und Nr. 4. – 10. wird angeordnet.

#### **V.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, somit am 28.05.2022, als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Okenstraße 29, 77652 Offenburg eingesehen werden.

Ebenso ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamts Ortenaukreis unter der Rubrik Bekanntmachungen abrufbar (<https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen/>).

**VI.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

**VII.**  
**Hinweise**

- A. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 25 Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden. Wir weisen darauf hin, dass ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verbreiten einer Tierseuche den Straftatbestand des § 31 TierGesG erfüllen kann.
- B. Wird die Umsetzung der Anordnung behindert, beispielsweise durch Nichtgestatten des Zutrittes zum Betrieb oder Nichtduldung der Untersuchungen, so kann diese durch Verwaltungsvollstreckung vollzogen werden.
- C. Die Durchführung und Überwachung der unter I. angeordneten Maßnahmen erfolgt durch Vertreter / Beauftragte des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung sowie ggf. durch Polizeikräfte.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht im Dienstgebäude des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Okenstraße 29, 77652 Offenburg aus.

Offenburg, den 27.05.2022

gez.

Dr. Loewer (Amtsleiter)